



Fanclub Rheinheimische

c/o Andreas Lang

Heribertusstrasse 9

50679 Köln

0221-31052266

info@rheinheimische.de

SATZUNG DES FANCLUBS RHEINHAIMISCHE

Stand August 2021

§1 – Name und Sitz

Der privat organisierte Fanclub soll unter dem Namen „Rheinheimische“ in das Register des Haie-Fanprojektes eingetragen werden und hat seinen Sitz in Köln.

§2 – Zweck

Der Zweck des Fanclubs ist die sportliche Gemeinschaft, das Fairplay und der Spaß am Sport Eishockey. Der Fanclub bietet eine gemeinsame Plattform der Kommunikation für die Fans der Kölner Haie.

Die Mitglieder des Fanclubs kommen bei folgenden Aktivitäten zusammen:

- Besuch von Auswärts- und Heimspielen der Kölner Haie und Treffen vor und nach den Spielen
- Eigene Veranstaltungen des Fanclubs
- Gemeinsame Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Fanclubs und den Kölner Haien

§3 – Selbstlosigkeit

Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Fanclubs dürfen einzig und allein für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§4 – Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Dem Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Jeder, der eine Mitgliedschaft im Fanclub beantragt, geht vorab in eine 6- monatige kalendarische Probemitgliedschaft.

Diese beginnt an dem Tag, an dem der Antragsteller mit seiner Unterschrift die Anerkennung der Satzung bestätigt. Nach Ablauf der Probezeit ist die Entscheidung über die endgültige Aufnahme in den Fanclub dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keinerlei Begründung.

Diese Bedingungen gelten ebenfalls, wenn es sich bei dem Antragsteller um ein ehemaliges Mitglied handelt, welches dem Fanclub wieder beitreten möchte. Nach Ausschluss eines ehemaligen Mitglieds aus dem Fanclub ist für eine Wiederaufnahme ein neuer Antrag zu stellen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder dem Ausschluss aus dem Fanclub.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist von beiden Seiten jederzeit möglich und muss schriftlich erfolgen.

§5 – Werte des Fanclubs, Fairplay und Sanktionen

Werte des Fanclubs:

Wir, als Fanclubmitglieder, legen großen Wert auf Toleranz und sprechen uns ausdrücklich gegen jegliche Form von **Gewalt, Belästigungen und Beleidigungen, Rassismus, Diskriminierung** von Menschen mit jeglicher ethnischer Herkunft, Nationalität, Sprache, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, sexueller und geschlechtlicher Orientierung oder Identität, Alter, Behinderung, körperlichen Merkmalen, Bildungsstand und sozialen Status aus.

Ebenfalls ist das Tragen von Symbolen und Kleidungsmarken, die eine extremistische, fremdenfeindliche, antisemitische, rassistische oder insgesamt menschenverachtende Gesinnung signalisieren, ausdrücklich unerwünscht.

Es ist während allen Veranstaltungen des Fanclubs und während des Tragens von Fanclubartikeln alles zu unterlassen, was den Eindruck einer solchen Gesinnung entstehen lassen könnte.

Außerdem dulden wir keine Form der **Randale, mutwilliger Zerstörung** oder sonstigem Verhalten, welches dem Ruf des Fanclubs Schaden zufügen könnte.

Fairplay:

Als Eishockeyfans unterstützen wir die eigene Mannschaft und erkennen, wenn unser Team mit spielerischem Können, gesunder Härte und Fairness versucht das Spiel zu gewinnen. Auseinandersetzungen jeglicher Art dulden wir weder auf, noch neben dem Eis. Eine Missachtung unseres Verhaltenskodexes, ausfälliger Sprache und gewalttätiges, unpassendes Benehmen sowie Respektlosigkeiten gegenüber Spielern, Trainern, Offiziellen, Fans der eigenen und gegnerischen Mannschaften wird nicht geduldet.

Wir stellen uns hinter jeden Spieler und Trainer, der die Grenze zwischen Härte und Brutalität kennt und einhält. Wir distanzieren uns von Spielern und Trainern, welche mit voller Absicht die Grenzen der Fairness überschreiten und Verletzungen des Gegners in Kauf nehmen.

Wir respektieren, dass die Eisfläche vor, während und nach dem Spiel nur für Spieler und Spielleiter bestimmt ist. Wir werfen keine Gegenstände auf das Eisfeld und sind uns der Gefahr solcher Aktivitäten bewusst.

Sanktionen:

Mitglieder, die die Werte des Fanclubs nicht vertreten können oder im Laufe ihrer Mitgliedschaft verletzen und sich gegen das Fairplay stellen, müssen mit folgenden Sanktionen rechnen:

1. Erste schriftliche Abmahnung

Bei einmaligem Verstoß gegen unsere Werte und nicht vertretbarer Missachtung des Fairplays erhält das betroffene Mitglied eine schriftliche Abmahnung per Post. Ziel der Abmahnung ist das Überdenken des eigenen Fehlverhaltens des betroffenen Mitglieds.

2. Zweite schriftliche Abmahnung

Nach Erhalt der 2. schriftlichen Abmahnung erhält das Mitglied eine Bewährungsfrist von einem Jahr. Während dieser Zeit erhält das Mitglied nach wie vor alle relevanten Informationen und darf an Veranstaltungen des Fanclubs teilnehmen, jedoch keine Artikel des Fanclubs tragen. Ziel der zweiten Abmahnung ist dem betroffenen Mitglied eine letzte Chance zum Überdenken des eigenen Fehlverhaltens zu geben.

Nach der abgelaufenen Bewährungsfrist verfällt die zweite Abmahnung und das Mitglied fällt zurück auf den Stand der ersten Abmahnung.

3. Ausschluss

Nach erneutem Verstoß gegen unsere Werte und nicht vertretbarer Missachtung des Fairplays während der Bewährungsfrist folgt der Ausschluss des betroffenen Mitglieds aus dem Fanclub.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand in Form einer Abstimmung, die dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen nach Beschlussfassung unverzüglich zuzustellen ist.

Personen, die aus dem Fanclub ausgeschlossen wurden, verpflichten sich dazu keine, der ihr zur Verfügung gestellten oder käuflich erworbenen Fanclubartikel, aus denen man eine Zugehörigkeit zum Fanclub Rheinheimische schließen kann, in der Öffentlichkeit zu tragen. Der Fanclub Rheinheimische bietet die Möglichkeit an, ordnungsgemäß getragene Fanclubartikel, die nach erfolgter Prüfung auf einen guten Zustand schließen lassen, käuflich zurück zu erwerben.

Abmahnungen bzw. Ausschluss eines Mitglieds können von jedem ordentlichen Mitglied beim Vorstand mit Angabe von Gründen beantragt werden.

Bei einer Straftat laut StGB eines Mitglieds kann der sofortige Ausschluss ohne vorherigem Erhalt schriftlicher Abmahnungen erfolgen.

§6 – Mitgliedsbeitrag

Seit dem 20.02.2016 wird ein Mitgliedsbeitrag von jährlich **35,00 Euro** erhoben. Für Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Rentner und Schwerbehinderte beträgt der ermäßigte Mitgliedsbeitrag jährlich **25,00 Euro** pro Jahr.

Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem vollendeten 16. Lebensjahr jährlich zum 01.09. des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

Bei Mitgliedern, die im Laufe des Geschäftsjahres dem Fanclub beitreten, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig an die Zeit der Mitgliedschaft erhoben.

Personen, die sich in der 6-monatigen laufenden Probemitgliedschaft befinden, sind für diesen Zeitraum von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages ausgenommen.

Das Geschäftsjahr des Fanclubs beginnt, abweichend vom Kalenderjahr, am 01.09. eines laufenden Jahres und endet am 31.08. des folgenden Jahres. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb 4 Wochen ab Zahlungstermin 01.09. zu entrichten.

Für jeden Monat Zahlungsverzug werden 2,00 Euro Strafe fällig.

Ab dem 2. Monat Zahlungsverzug kommen zusätzlich noch Mahngebühren von 5,00 Euro hinzu.

Der Vorstand wird den fälligen Mitgliedsbeitrag maximal zweimal schriftlich anmahnen.

Sollte auch dann keine Reaktion, in welcher Form auch immer, erfolgen, wird der/die Betroffene ohne weitere Ankündigung aus dem Fanclub ausgeschlossen. Die Mitteilung hierüber muss dem Mitglied schriftlich mit Angabe des Grundes mitgeteilt werden.

Der Mitgliedsbeitrag kann per Überweisung auf folgende Kontoverbindung oder via PayPal entrichtet werden:

Empfänger: Fanclub Rheinheimische
Bank: Volksbank eG
BIC: GENODED1BRS
IBAN: DE26 3806 0186 6500 6010 17
Zweck: Mitgliedsbeitrag + Name

PayPal: kasse@rheinheimische.de (Geld senden an Freunde)

Barzahlungen sind nicht möglich und werden auch nicht entgegengenommen.

Ratenzahlungen nur nach frühzeitiger und vorheriger Absprache mit dem Vorstand.

§7 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen des Fanclubs werden 1 x jährlich vom Vorstand organisiert.

Je nach Dringlichkeit können zusätzlich noch außerordentliche Mitgliederversammlungen angemeldet werden.

Aufgaben einer Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl
- Wahl des Vorstandes
- Abwahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Haushaltsführung des Fanclubs (Kasse & Co.)
- Gemeinsame Diskussionsrunden zu Änderungen, Wünschen und Problemen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Fanclubs

Auch Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen.

Daraufhin wird der Vorstand eine Versammlung einberufen, wenn mindestens 75% der Mitglieder dies auch schriftlich wünschen und bestätigen.

Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied können außerhalb der gewählten Zeit von den Mitgliedern abgewählt werden. Dies wird allerdings nur dann wirksam, wenn mindestens 75% der Mitglieder der Abwahl zustimmen.

Sind nicht mindestens 75% der Mitglieder bei der Versammlung anwesend, muss der Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung einberufen. Dann entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder.

§8 – Vertretungsberechtigter Vorstand gem. §26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden , 2. Vorsitzenden und Kassenwart/in.
Der 1. sowie auch der 2. Vorsitz sind auch einzeln zur Vertretung des Fanclubs berechtigt.

§9 – Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Der Vorstand ist für alle Fanclubangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit und dazu werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind und hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist berechtigt jedes Mitglied mit der Erledigung verschiedener Aufgaben zu betrauen.

Weitere Posten wie z.B. Koordination Mitglieder, Koordination Veranstaltungen usw. werden vom gewählten Vorstand bestimmt.

§10 – Wahlen

Vorstand:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) vier Wochen im Voraus, mindestens 1 x jährlich, zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Tritt der 1. Vorsitzende vorzeitig von seinem Amt zurück oder wird von der Mitgliederversammlung vorzeitig zum Rücktritt aufgefordert, übernimmt der 2. Vorsitzende bis zum Ende der Wahlperiode kommissarisch das Amt des 1. Vorsitzenden.

Tritt der gesamte Vorstand vorzeitig von seinem Amt zurück oder wird von der Mitgliederversammlung vorzeitig zum Rücktritt aufgefordert, muss der Vorstand Neuwahlen einberufen.

Der neu gewählte Vorstand übernimmt die Fanclubgeschäfte dann bis zum Ende der Wahlperiode.

Wahlmodus:

Die Wahlen können offen per Handzeichen oder geheim erfolgen.
Bei geheimer Wahl müssen von der Versammlung mindestens 1-2 neutrale Wahlhelfer gewählt werden.

§11 – Auflösung des Fanclubs

Bei der Auflösung des Fanclubs wird evtl. vorhandenes Vereinsvermögen einem vorher ausgewählten sozialen Zweck zugeführt.



**Team Vorstand
Fanclub Rheinheimische**